

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 07.06.2022

nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Ministerium der Justiz und für Migration

Antrag des Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP
- Gewaltpotential der linksextremistischen Szene
- Drucksache 17/2527
Ihr Schreiben vom 16. Mai 2022

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

Vorbemerkung:

Hinsichtlich der angefragten Darstellung von „einzelnen vom Verfassungsschutz beobachteten Organisationen“ wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 11 des Antrages der Abgeordneten Julia Goll und Nico Weinmann u. a. FDP/DVP, "Linksextremistische Demonstrationen in Baden-Württemberg gegen den Krieg in der Ukraine", Landtagsdrucksache 17/2055, verwiesen. Wie dort ausgeführt, werden die relevantesten linksextremistischen Organisationen im Verfassungsschutzbericht dargestellt und erläutert. Eine detaillierte Auflistung aller dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) bekannten und von ihm beobachteten linksextremistischen Organisationen, die über die Berichterstattung in den Verfassungsschutzberichten hinausgeht, enthält die jährliche Publikation „VS-Regional“, die jedoch als Verschlussache VS-NfD eingestuft ist. Die Abgeordneten des Landtages Baden-Württemberg sowie viele weitere öffentliche Stellen erhalten diese Publikation als Ergänzung zum Verfassungsschutzbericht. Im Übrigen würde eine darüber hinaus gehende Aufschlüsselung im Sinne des Antrages eine aufwendige Aktensichtung erforderlich machen, was mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu leisten wäre.

Im Hinblick auf eine Offenlegung der weiteren vom LfV beobachteten linksextremistischen Organisationen ergibt eine sorgfältige Abwägung des verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Informationsinteresses des Landtags mit dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung von Informationen, dass dem Geheimschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch zukommt. Die angefragten Informationen sind im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des LfV schutzbedürftig. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten würde Rückschlüsse auf die Arbeitsweise sowie die Erkenntnislage ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV gefährden. So würde die Weitergabe dieser Informationen die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen.

- 1. wie sich die Anzahl der Straftaten in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg entwickelt hat, welche im Zusammenhang mit der linksextremen Szene stehen (bitte um Benennung der Delikte, Verfahrensdauer, Verfahrensausgänge, Schadenshöhe,*

Geschädigte, ggf. Zugehörigkeit der Tatverdächtigen bzw. Verurteilten zu unterschiedlichen Beobachtungsobjekten und des Polizeipräsidiumsbezirks, ggf. Sachschaden und ggf. Schweregrad der Verletzungen, ggf. Höhe der Strafen);

Zu 1.:

Die statistische Erfassung politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD-PMK). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden.

In den nachfolgenden Tabellen werden die Fallzahlen des Phänomenbereichs PMK -links- nach deliktischer und extremistischer/nicht extremistischer Verteilung für die Jahre 2017 bis 2021 dargestellt.

Die abschließende Prüfung der als extremistisch einzustufenden politisch motivierten Straftaten obliegt jeweils den Verfassungsschutzbehörden. Daraus resultierend ist eine nachträgliche Ein-/ bzw. Ausstufung der nachfolgend aufgeführten Straftaten möglich (Stand: 20.05.2022).

Jahr 2017:

Delikt	extremistisch	nicht extremistisch	Gesamtergebnis
Gewalttaten	69	4	73
§ 113 StGB	11		11
§ 114 StGB	14		14
§ 125a StGB	1		1
§ 223 StGB	8	3	11
§ 224 StGB	30	1	31
§ 249 StGB	1		1
§ 306 StGB	2		2
§ 315b StGB	2		2
Propagandadelikte	8		8
§ 86a StGB	8		8
Sonstige Straftaten	384	65	449

§ 111 StGB	2		2
§ 123 StGB	2	1	3
§ 126 StGB	3		3
§ 129 StGB	1		1
§ 140 StGB	1		1
§ 185 StGB	37	15	52
§ 186 StGB	1		1
§ 187 StGB	4	1	5
§ 188 StGB	2	1	3
§ 189 StGB	1		1
§ 240 StGB	3	1	4
§ 241 StGB		2	2
§ 242 StGB	8	4	12
§ 243 StGB	1		1
§ 269 StGB	1		1
§ 303 StGB	245	31	276
§ 304 StGB	26	1	27
Asylverfahrensgesetz	1		1
Kunsturheberrechtsgesetz	1		1
Sprengstoffgesetz	3		3
Vereinsgesetz	2		2
Versammlungsgesetz	37	8	45
Waffengesetz	2		2
Gesamtergebnis	461	69	530

Jahr 2018:

Delikt	extremistisch	nicht extremistisch	Gesamtergebnis
Gewalttaten	60	28	88
§ 113 StGB	9	13	22
§ 114 StGB	11	5	16
§ 125a StGB	2		2
§ 223 StGB	7	6	13
§ 224 StGB	24	4	28
§ 253 StGB	1		1
§ 255 StGB	1		1
§ 306 StGB	1		1
§ 315b StGB	4		4
Propagandadelikte	11	2	13
§ 86a StGB	11	2	13

Sonstige Straftaten	263	136	399
§ 107 StGB	1		1
§ 111 StGB	4	1	5
§ 123 StGB	2	6	8
§ 126 StGB	2		2
§ 145 StGB	1		1
§ 185 StGB	33	33	66
§ 186 StGB	4	1	5
§ 188 StGB	3	3	6
§ 202a StGB	4	1	5
§ 238 StGB	1	1	2
§ 240 StGB	3		3
§ 241 StGB	1	1	2
§ 242 StGB	2		2
§ 303 StGB	162	33	195
§ 304 StGB	12	4	16
Kunsturheberrechtsgesetz	1		1
Sprengstoffgesetz	3		3
Vereinsgesetz	2	1	3
Versammlungsgesetz	22	50	72
Waffengesetz		1	1
Gesamtergebnis	334	166	500

Jahr 2019:

Delikt	extremistisch	nicht extremistisch	Gesamtergebnis
Gewalttaten	112	1	113
§ 113 StGB	33		33
§ 114 StGB	32	1	33
§ 125 StGB	1		1
§ 223 StGB	9		9
§ 224 StGB	22		22
§ 239 StGB	1		1
§ 249 StGB	3		3
§ 306 StGB	10		10
§ 315b StGB	1		1
Propagandadelikte	7		7
§ 86a StGB	7		7
Sonstige Straftaten	367	204	571
§ 108a StGB		1	1

§ 111 StGB	8	1	9
§ 123 StGB	5	4	9
§ 130 StGB	2		2
§ 184i StGB		1	1
§ 185 StGB	27	33	60
§ 186 StGB		3	3
§ 187 StGB	3		3
§ 188 StGB	2		2
§ 240 StGB	6	3	9
§ 241 StGB	1	2	3
§ 242 StGB	4	3	7
§ 244 StGB	1		1
§ 248c StGB	2		2
§ 303 StGB	252	107	359
§ 304 StGB	9	8	17
§ 316b StGB	3		3
§ 90a StGB	1		1
§ 90b StGB	1		1
Bundesdatenschutzgesetz		1	1
Kunsturheberrechtsgesetz	1	1	2
Sprengstoffgesetz	1	1	2
Urheberrechtsgesetz	1		1
Vereinsgesetz	1		1
Versammlungsgesetz	36	35	71
Gesamtergebnis	486	205	691

Jahr 2020:

Delikt	extremistisch	nicht extremistisch	Gesamtergebnis
Gewalttaten	59	12	71
§ 113 StGB	3	1	4
§ 114 StGB	9	4	13
§ 125 StGB	2		2
§ 125a StGB	2		2
§ 212 StGB	1		1
§ 223 StGB	13	3	16
§ 224 StGB	23	3	26
§ 249 StGB	1		1
§ 252 StGB	1		1
§ 306 StGB	3		3

§ 315b StGB	1	1	2
Propagandadelikte	7	3	10
§ 86a StGB	7	3	10
Sonstige Straftaten	389	233	622
§ 111 StGB	7	1	8
§ 123 StGB	3	7	10
§ 130 StGB		1	1
§ 185 StGB	34	33	67
§ 186 StGB	4		4
§ 187 StGB	3	4	7
§ 188 StGB		2	2
§ 201a Abs. 1 StGB	1	1	2
§ 240 StGB	9	3	12
§ 241 StGB	3	2	5
§ 242 StGB	2	1	3
§ 258 StGB		1	1
§ 30 StGB	1		1
§ 303 StGB	271	122	393
§ 304 StGB	18	14	32
§ 316b StGB	1		1
§ 90a StGB	1		1
§ 90b StGB		1	1
Bundesdatenschutzgesetz	1		1
IfSG		1	1
Kunsturheberrechtsgesetz	4		4
Versammlungsgesetz	26	39	65
Gesamtergebnis	455	248	703

Jahr 2021:

Delikt	extremistisch	nicht extremistisch	Gesamtergebnis
Gewalttaten	62	8	70
§ 113 StGB	12	3	15
§ 114 StGB	5		5
§ 125 StGB	4		4
§ 125a StGB	2		2
§ 223 StGB	15	2	17
§ 224 StGB	17		17
§ 249 StGB	1	2	3
§ 306 StGB	4		4

§ 315b StGB	2	1	3
Propagandadelikte	2	4	6
§ 86a StGB	2	4	6
Sonstige Straftaten	595	258	853
§ 111 StGB	1	1	2
§ 120 StGB	1		1
§ 123 StGB	6	8	14
§ 126 StGB	1		1
§ 130a StGB	1		1
§ 145 StGB		1	1
§ 164 StGB	1	1	2
§ 168 StGB		1	1
§ 185 StGB	18	23	41
§ 186 StGB		1	1
§ 187 StGB	2	5	7
§ 188 StGB		2	2
§ 201 StGB	1		1
§ 240 StGB	31	7	38
§ 241 StGB	7	1	8
§ 242 StGB	59	13	72
§ 243 StGB		2	2
§ 258 StGB	1		1
§ 303 StGB	381	127	508
§ 304 StGB	15	11	26
§ 353b StGB	1		1
§ 353d StGB		1	1
§ 90b StGB		2	2
Bundesdatenschutzgesetz	1	2	3
Kunsturheberrechtsgesetz	2	6	8
Sprengstoffgesetz	3		3
Tierschutzgesetz	1		1
Vereinsgesetz	1		1
Versammlungsgesetz	60	43	103
Gesamtergebnis	659	270	929

Statistische Aussagen zur Zahl, zur Art und zum Ausgang der gegen Angehörige des in der Fragestellung genannten Personenkreises geführten Ermittlungs- und Strafverfahren können nicht getroffen werden. Die Strafverfolgungsstatistik erfasst Verurteilungen durch baden-württembergische Strafgerichte nach bestimmten Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs oder des Nebenstrafrechts. Eine differenzierte Erfassung nach

einzelnen Tatmodalitäten oder der Zugehörigkeit des Verurteilten zu einer politischen Gruppierung findet grundsätzlich nicht statt. Diese Grundsätze gelten auch für die Erfassung von Ermittlungsverfahren in den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregistern. Die im Übrigen in der Fragestellung aufgeführten Angaben sind im Rahmen des KPMD-PMK nicht statistisch auswertbar. Dies wäre allenfalls mittels einer händischen Einzelfallauswertung möglich, die angesichts des dargestellten Fallaufkommens in der für die Bearbeitung von parlamentarischen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit jedoch nicht mit verhältnismäßigem Aufwand geleistet werden kann.

2. *wie sich im Berichtszeitraum die Anzahl der Straftaten gegenüber staatlichen Institutionen und deren Repräsentanten entwickelt hat, die der PMK -links- zuzuordnen sind (bitte unter genauer Darstellung der Tat- und der Verfahrensgänge, Straftatbestände, Anzahl der Tatverdächtigen, ggf. Zugehörigkeit zu einer durch den Verfassungsschutz beobachteten Organisation, Funktion der bedrohten Objekte und Personen, ggf. Parteizugehörigkeit der geschädigten Personen bzw. Institutionen, ggf. Schadenshöhe und ggf. Schweregrad der Verletzungen);*

Zu 2.:

Hinsichtlich der statistischen Erfassung von Straftaten im Rahmen des KPMD-PMK wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1 verwiesen.

Im Sinne der Fragestellung wurde eine Auswertung auf Grundlage des KPMD-PMK nach den bundeseinheitlich vereinbarten Angriffszielen „Staat“, „Polizei“ und „Militär“ durchgeführt. „Staatliche Institutionen und deren Repräsentanten“ stellt im KPMD-PMK keine auswertbare Einheit dar. Angriffsziele wurden im KPMD-PMK mit Tatzeit 2019 eingeführt. Eine inhaltlich unmittelbar vergleichbare Auswertung für die Jahre 2017 und 2018 kann daher nicht erfolgen.

Nachfolgend werden tabellarisch die Straftaten, die im Rahmen des KPMD-PMK unter dem Phänomenbereich PMK -links- und den Angriffszielen „Staat“, „Polizei“ und „Militär“ für die Jahre 2019 bis 2021 erfasst wurden, nach deliktischer Verteilung dargestellt. Im Rahmen dieser Auswertung werden alle statistisch erfassten Fälle der politisch motivierten Kriminalität, in denen entweder eines der genannten Angriffsziele oder mehrere der genannten Angriffsziele vorkommen, dargestellt.

Jahr 2019:

Delikt	Gesamtergebnis
Gewalttaten	82
§ 113 StGB	33
§ 114 StGB	33
§ 223 StGB	3
§ 224 StGB	10
§ 249 StGB	1
§ 306 StGB	1
§ 315b StGB	1
Propagandadelikte	1
§ 86a StGB	1
Sonstige Straftaten	142
§ 108a StGB	1
§ 123 StGB	2
§ 184i StGB	1
§ 185 StGB	28
§ 188 StGB	1
§ 240 StGB	3
§ 241 StGB	1
§ 242 StGB	2
§ 303 StGB	84
§ 304 StGB	7
§ 90a StGB	1
§ 90b StGB	1
Kunsturheberrechtsgesetz	1
Versammlungsgesetz	9
Gesamtergebnis	225

Jahr 2020:

Delikt	Gesamtergebnis
Gewalttaten	25
§ 113 StGB	3
§ 114 StGB	13
§ 125 StGB	1
§ 223 StGB	3

§ 224 StGB	5
Propagandadelikte	5
§ 86a StGB	5
Sonstige Straftaten	211
§ 111 StGB	2
§ 123 StGB	3
§ 185 StGB	40
§ 186 StGB	2
§ 187 StGB	3
§ 188 StGB	2
§ 240 StGB	2
§ 241 StGB	1
§ 242 StGB	1
§ 258 StGB	1
§ 303 StGB	123
§ 304 StGB	14
§ 90a StGB	1
§ 90b StGB	1
Kunsturheberrechtsgesetz	1
Versammlungsgesetz	14
Gesamtergebnis	241

Jahr 2021:

Delikt	Gesamtergebnis
Gewalttaten	39
§ 113 StGB	15
§ 114 StGB	5
§ 125 StGB	2
§ 223 StGB	7
§ 224 StGB	7
§ 249 StGB	2
§ 315b StGB	1
Sonstige Straftaten	174
§ 111 StGB	1
§ 120 StGB	1
§ 123 StGB	4
§ 185 StGB	19
§ 187 StGB	1
§ 188 StGB	1

§ 201 StGB	1
§ 240 StGB	5
§ 241 StGB	1
§ 242 StGB	1
§ 243 StGB	2
§ 258 StGB	1
§ 303 StGB	82
§ 304 StGB	15
§ 353b StGB	1
§ 353d StGB	1
§ 90b StGB	2
Kunsturheberrechtsgesetz	3
Tierschutzgesetz	1
Vereinsgesetz	1
Versammlungsgesetz	30
Gesamtergebnis	213

Überdies wurden im Sinne der Fragestellung nach der Parteizugehörigkeit einer Person nachfolgend die Anzahl der politisch motivierten Straftaten der PMK -links- mit den Angriffszielen "Staat" und/oder "Polizei" und/oder "Militär", "Person" sowie "AfD" und/oder "Die Grünen" und/oder "CSU" und/oder "CDU" und/oder "FDP" und/oder "Die Linke" und/oder "SPD" und/oder "sonstige Partei" ausgewertet.

Eine Auswertung von parteizugehörigen Institutionen ist auf Grundlage des KPMD-PMK nicht möglich.

Vor dem Hintergrund, dass im Zusammenhang mit einer Straftat mehrere Angriffsziele erfasst worden sein können, ist eine Aufsummierung der einzelnen Angriffsziele zur Herleitung der Gesamtzahl von gegen parteizugehörigen Personen gerichteten Straftaten nicht möglich.

Jahr 2019:

Delikt	Angriffsziel							
	AfD	Die Grünen	CSU	CDU	FDP	Die Linke	SPD	sonstige Partei
Gewalttaten	2							
§ 223 StGB	1							

§ 315b StGB	1							
Propagandadelikte	1							
§ 86a StGB	1							
Sonstige Straftaten	20		1	1			1	
§ 90b StGB			1	1			1	
§ 185 StGB	5							
§ 188 StGB	1							
§ 241 StGB	1							
§ 303 StGB	11							
Kunsturheberrechtsgesetz	1							
Versammlungsgesetz	1							

Jahr 2020:

Delikt	Angriffsziel							
	AfD	Die Grünen	CSU	CDU	FDP	Die Linke	SPD	sonstige Partei
Gewalttaten	3							
§ 113 StGB	1							
§ 223 StGB	1							
§ 224 StGB	1							
Propagandadelikte	1							
§ 86a StGB	1							
Sonstige Straftaten	46	2	2	3	1		1	
§ 90b StGB				1				
§ 185 StGB	19							
§ 186 StGB	2							
§ 188 StGB	1			1				
§ 240 StGB	2	1	1	1	1		1	
§ 241 StGB	1							
§ 303 StGB	18	1	1					
§ 304 StGB	3							

Jahr 2021:

Angriffsziel							
--------------	--	--	--	--	--	--	--

Delikt	AfD	Die Grünen	CSU	CDU	FDP	Die Linke	SPD	sonstige Partei
Gewalttaten	4							
§ 113 StGB	2							
§ 223 StGB	1							
§ 249 StGB	1							
Sonstige Straftaten	22		3	8	6		2	2
§ 90b StGB			1	1				
§ 185 StGB	3							
§ 188 StGB	1							
§ 241 StGB	1							
§ 303 StGB	12		2	5	5		2	1
§ 304 StGB	4			1	1			1
Versammlungsgesetz	1			1				

Die im Übrigen in der Fragestellung aufgeführten Angaben sind im Rahmen des KPMD-PMK nicht statistisch auswertbar. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen zu Ziffer 1 verwiesen.

3. *wie sich im Berichtszeitraum die Anzahl der Maßnahmen hinsichtlich Objekt- beziehungsweise Personenschutz aufgrund einer festgestellten Bedrohungslage durch links-extremistische Organisationen entwickelt hat (bitte unter Darstellung der einzelnen Maßnahmen und Benennung der Organisation, durch die eine Bedrohungslage hervorgerufen wurde, Ziel, Funktion der bedrohten Objekte und Personen, ggf. Parteizugehörigkeit der geschädigten Personen bzw. Institutionen);*

Zu 3.:

Eine entsprechende statistische Erfassung erfolgt in Baden-Württemberg nicht. Es liegen keine Daten im Sinne der Fragestellung vor.

Gleichwohl trafen die jeweils zuständigen Polizeidienststellen im Berichtszeitraum aufgrund möglicher Bedrohungsszenarien aus dem Umfeld der linksextremen Szene la-georientiert die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen. Als Bewertungsobjekt hierfür wurde jedoch immer die linksextreme Szene als Ganzes und keine einzelne Organisation im Sinne der Fragestellung betrachtet.

4. *welchen Themenfeldern und antidemokratischen Werten sich die linksextreme Szene bedient, um diese bei Aktivitäten zu thematisieren (bitte unter Benennung des Themenfelds, der einzelnen vom Verfassungsschutz beobachteten Organisationen, deren Mitgliedergröße, Gefährdungspotenzial der Organisationen, Begründung für die Annahme der Demokratiefeindlichkeit und bekannte Staatsgefährdungsdelikte in den letzten fünf Jahren, ggf. Kooperationen mit weiteren extremistischen Spektren bzw. Gruppierungen, Art der Thematisierung);*

Zu 4.:

In den letzten fünf Jahren standen die Themenfelder "Antifaschismus", "Antirepression", "Antigentrifizierung" und die "Solidarität mit Kurdistan" im besonderen Fokus der linksextremistischen Szene Baden-Württembergs. Mit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine tritt das Themenfeld "Antimilitarismus" verstärkt in den Vordergrund linksextremistischer Aktivitäten. All diesen Themenfeldern inhärent ist die Vorstellung, dass das derzeitige politische System der repräsentativen Demokratie aufgrund seiner politischen und ökonomisch-kapitalistischen Ausprägung überwunden werden muss („Antikapitalismus“). Das Ziel linksextremistischer Absichten ist die Etablierung einer sozialistischen beziehungsweise kommunistischen Staatsordnung beziehungsweise einer anarchistisch geprägten "Ordnung" ohne staatliches System. Der Weg dorthin ist mit einer revolutionären Idee verbunden, welche aufgrund der fehlenden demokratischen Legitimation mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung unvereinbar ist. Ebenso unvereinbar mit dieser ist auch die von vielen linksextremistischen Organisationen vertretene Überzeugung, dass zur Durchsetzung politischer Absichten, sowie als prinzipielle Handlungsform, die Anwendung physischer Gewalt legitim sei. Hierdurch wird das staatliche Gewaltmonopol missachtet. Darüber hinaus stehen auch die Ablehnung der repräsentativ verfassten, konstitutionellen Demokratie sowie Enteignungsforderungen ("Antigentrifizierung") ohne entsprechenden Ausgleich in eklatantem Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Eine Nennung der relevantesten, vom LfV Baden-Württemberg beobachteten, linksextremistischen Akteure findet sich in den jährlich erscheinenden Verfassungsschutzberichten. Hierbei findet auch eine Zuordnung der Akteure zu den einzelnen Themenfeldern statt. Darüber hinaus gibt der Verfassungsschutzbericht Auskunft über Kooperationen linksextremistischer Akteure mit anderen extremistischen Akteuren, beispiels-

weise aus dem Phänomenbereich des auslandsbezogenen Extremismus. Die Thematisierung linksextremistischer Anliegen findet überwiegend anhand von Kundgebungen, Veranstaltungen und schriftlichen Aufrufen beziehungsweise Stellungnahmen statt. Aber auch öffentlichkeitswirksam inszenierte Straftaten, wie beispielsweise Sachbeschädigungen, gehören in das gängige Handlungsrepertoire linksextremistischer Akteure.

5. *wie sich die Aktionsbündnisse in Baden-Württemberg zusammensetzen, die sich mit den in Ziffer 4 benannten Themen befassen (bitte unter Angabe der teilnehmenden Organisationen, die nicht vom Verfassungsschutz beobachtet werden, Anzahl der jeweiligen Mitglieder und Gefährdungspotenzial der Bündnisse, ggf. Kooperationen mit durch den Verfassungsschutz beobachteten Organisationen aus anderen extremistischen Feldern);*

Zu 5.:

Derzeit bestehen aus Sicht des LfV in Baden-Württemberg keine Aktionsbündnisse, die ausschließlich von Linksextremisten getragen werden. Das in Stuttgart existierende linksextremistische "Antifaschistisches Aktionsbündnis Stuttgart und Region" beschreibt sich zwar selbst als Aktionsbündnis, ist nach Auffassung des LfV allerdings als einzelne gewaltorientierte Gruppe zu bewerten, die anlassbezogen innerhalb des Aktionsfelds "Antifaschismus" mit anderen Gruppen kooperiert.

Im Kontext des Themenfeldes „Antikapitalismus“ kann aus der Vergangenheit beispielhaft das im Vorfeld der IAA 2021 gegründete Aktionsbündnis „Smash IAA“ angeführt werden. Hierbei handelte es sich um ein Bündnis aus dem linksextremistischen Spektrum, dem mit dem „Aktionstreffen Klimagerechtigkeit Stuttgart“ und „Smash IAA Karlsruhe“ zwei Akteure aus Baden-Württemberg beigetreten sind (vgl. <https://smashiaa.noblogs.org>).

Im Übrigen wird im Hinblick auf Aktionsbündnisse, an denen neben nichtextremistischen Akteuren – diese unterliegen nicht dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des LfV – auch Linksextremisten beteiligt sind, auf die Ausführungen zu den Ziffern 7 bis 9 verwiesen.

6. *wie sich die Anzahl der gemeinsamen Aktionen und Demonstrationen im Berichtszeitraum entwickelt hat, bei denen die in Ziffer 4 benannten Themen behandelt wurden (bitte unter Darstellung der einzelnen Aktionen, Anzahl der Teilnehmer und teilnehmenden Organisationen, Ausschreitungen, Anzahl der bei den Aktionen durchgeführten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten inklusive der Benennung der Delikte, Personen- und Sachschaden, Verfahrensausgänge und ggf. polizeiliche Maßnahmen bei den Demonstrationen und Ausschreitungen);*

Zu 6.:

Die unter Ziffer 4 benannten Themenfelder haben die linksextremistische Agitation innerhalb Baden-Württembergs in den vergangenen Jahren stetig geprägt. Wobei sich das Auftreten beziehungsweise die Häufung einzelner Aktionen und Demonstrationen überwiegend an gesellschaftlichen Entwicklungen respektive am politischen Geschehen orientiert und so immer wieder für vorübergehende Anstiege linksextremistischer Agitation sorgt. Die pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen führten jedoch vorübergehend zu einem deutlichen Rückgang linksextremistischer Aktivitäten, da die klassischen Aktionsformen der linksextremistischen Szene, wie beispielsweise persönliche Zusammenkünfte oder auch Kundgebungen, deutlich eingeschränkt waren.

Eine Zunahme linksextremistischer Agitation im Themenfeld der Antirepression ließ sich insbesondere zu Beginn des erfragten Berichtszeitraums beobachten. Das 2017 erfolgte Verbot des linksextremistischen Internetportals "linksunten.indymedia", sowie staatliche Strafverfolgungsmaßnahmen im Nachgang zu den gewaltsamen Protesten im Kontext des Hamburger G20-Gipfels, führten so beispielsweise zu einem deutlichen Anstieg von linksextremistischen Aktionen in diesem Themenfeld. Ebenso riefen die Pläne zur Novellierung des Polizeigesetzes Ende 2018 vermehrt Reaktionen in diesem Handlungsfeld hervor, die sich 2019 und 2020 fortsetzten.

Vermehrte Aktionen im Themenfeld der Antigentrifizierung waren vornehmlich im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Diskussion um Mietpreise zu beobachten und führten besonders im Jahr 2019, beispielsweise mit den Freiburger "Squatting Days", zu einem temporären Anstieg von linksextremistischen Aktionen.

Das Themenfeld der Kurdistan solidarität rückte beispielsweise 2018 durch die türkische Militärintervention "Operation Olivenzweig" vermehrt in den Fokus und hatte

dadurch einen mehrmonatigen Anstieg an linksextremistischen Veranstaltungen zu dieser Thematik zur Folge.

Einen besonderen Schwerpunkt linksextremistischer Agitation während des gesamten erfragten Zeitraums stellte das Themenfeld Antifaschismus dar. Hier konnte mit Erstarren von Akteuren, die in politisch diametral ausgerichteten Lagern zu verorten sind, ein auffallend starker Anstieg linksextremistischer Aktivitäten beobachtet werden. Hierbei handelte es sich nicht nur um eine quantitative Zunahme, sondern auch die Intensität der Auseinandersetzung erreichte eine neue Qualität. So waren in jüngerer Vergangenheit im Kontext der Corona-Proteste beispielsweise vermehrt körperliche Angriffe auf Personen mit vermeintlichem oder tatsächlichem rechtsextremistischem Hintergrund zu beobachten.

In jüngster Vergangenheit hat das Themenfeld des Antimilitarismus wieder verstärkt an Bedeutung gewonnen. Hierbei sind insbesondere die politischen Entwicklungen im Kontext des Ukrainekriegs ausschlaggebend für die Zunahme linksextremistischer Aktivitäten in diesem Handlungsfeld.

Weitergehende Auswertungen im Sinne der Fragestellung können mit Blick auf die für die Bearbeitung von parlamentarischen Anfragen zur Verfügung stehende Zeit nicht mit verhältnismäßigem Aufwand geleistet werden.

- 7. welche Erkenntnisse die Landesregierung über durch linksextremistische Organisationen bediente Themenfelder hat, die ebenfalls durch Organisationen innerhalb des verfassungsgemäßen Rahmen behandelt werden (bitte unter Benennung der verfassungsmäßigen Organisationen, Darstellung der Themen, Darstellung der inhaltlichen Schnittmenge mit linksextremistischen Organisationen);*

- 8. wie sich die Aktionsbündnisse in Baden-Württemberg zusammensetzen, die sich mit den in Ziffer 7 benannten Themen befassen (bitte unter Angabe der eingeschlossenen Organisationen, Anzahl der jeweiligen Mitglieder und Gefährdungspotenzial der Bündnisse, ggf. Kooperationen mit durch den Verfassungsschutz beobachteten Organisationen aus anderen extremistischen Feldern);*

9. *wie sich die Anzahl der gemeinsamen Aktionen und Demonstrationen im Berichtszeitraum entwickelt hat, bei denen die in Ziffer 7 benannten Gegenstände thematisiert wurden (bitte unter Darstellung der einzelnen Aktionen, Anzahl der Teilnehmer und teilnehmenden Organisationen, ggf. Ausschreitungen, Anzahl der bei den Aktionen durchgeführten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten inklusive der Benennung der Delikte, Personen- und Sachschaden, Verfahrensausgänge und ggf. polizeiliche Maßnahmen bei den Demonstrationen);*

Zu 7. bis 9.:

Aufgrund des Sachzusammenhanges wird zu den Ziffern 7 bis 9 gemeinsam Stellung genommen.

Es ist nicht unüblich, dass bei Kundgebungen, wie zum Beispiel Demonstrationen der Klimabewegung oder im antifaschistischen Kontext, sowohl Personen und Organisationen aus dem nichtextremistischen als auch aus dem extremistischen Spektrum mitwirken. Beispielhaft kann hier zum einen auf das 2019 gegründete Aktionsbündnis ‚Kesselbambule‘ verwiesen werden. Bei diesem Aktionsbündnis ordnet das LfV drei von zehn Bündnispartnern unmittelbar dem linksextremistischen Spektrum zu. Zum anderen kann das Aktionsbündnis „Stuttgart gegen Rechts“ genannt werden. Dabei handelt es sich um ein Bündnis aus einem breiten Spektrum verschiedener Parteien, Initiativen und Einzelpersonen. Nach Erkenntnissen des LfV gehören diesem, neben Akteuren des nichtextremistischen Spektrums, auch mehrere linksextremistische Akteure, wie etwa das Antifaschistische Aktionsbündnis Stuttgart und Region und die Interventionistische Linke Stuttgart, an.

Durch ihr Engagement beabsichtigen linksextremistische Akteure eine gezielte strategische Besetzung gesellschaftlich breit diskutierter beziehungsweise akzeptierter Themen, um so die Grenzen zwischen dem extremistischen und dem nichtextremistischen Engagement aufzulösen. Hierfür wird von linksextremistischer Seite der Versuch unternommen, gesellschaftliche Meinungsbildungsprozesse zu beeinflussen, um so die Anschlussfähigkeit der eigenen Positionen zu erhöhen und neue Mitstreiter zu gewinnen. Bisher blieben derlei Versuche in Baden-Württemberg aber überwiegend erfolglos, so kam es beispielsweise bislang zu keiner erheblichen Beeinflussung von zivilgesellschaftlichen Akteuren der Klimabewegung durch linksextremistische Akteure.

Dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des LfV unterliegen ausschließlich jene Teile von Bündnissen, die sich extremistisch betätigen.

Weitergehende Auswertungen im Sinne der Fragestellung können mit Blick auf die für die Bearbeitung von parlamentarischen Anfragen zur Verfügung stehende Zeit nicht mit verhältnismäßigem Aufwand geleistet werden.

10. *welche Aktionen durch nichtextremistische Organisationen der Landesregierung im Berichtszeitraum in Baden-Württemberg und die durch Baden-Württemberger durchgeführt wurden, bekannt sind, die auf Gesetzesbrüche abgezielt waren (bitte unter Darstellung der konkreten Aktionen, tangierte Gesetze, Anzahl der eingeleiteten Verfahren und Verfahrensausgänge);*

Zu 10.:

Sofern bei „Aktionen“ im Sinne der Fragestellung Straftaten verwirklicht und polizeilich bekannt wurden, welchen eine politische Motivation zugrunde lag, erfolgte eine statistische Erfassung dieser Delikte im KPMD-PMK. Insofern wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1 verwiesen.

11. *wie die Landesregierung die Entwicklung des Gewaltpotenzials durch die im Rahmen der in den in Ziffer 9 erfragten Aktionsbündnisse bewertet;*

Zu 11.:

Aus Sicht des LfV besteht die abstrakte Gefahr, dass Aktionsbündnisse aufgrund einer linksextremistischen Beteiligung gegen den zivilgesellschaftlichen Konsens der Gewaltfreiheit verstoßen. Dabei ist das prinzipielle Gewaltpotential davon abhängig, inwiefern auch Akteure aus dem gewaltbereiten linksextremistischen Spektrum beteiligen. Sofern das gegeben ist, kann es beispielsweise im Rahmen von Demonstrationen zu gewalttätigen Handlungen kommen, die vom Aktionsbündnis selbst nicht beabsichtigt waren und von der Mehrheit der Bündnispartner auch nicht befürwortet werden. Grundsätzlich ist die konkrete Gefahr einer gewalttätigen Eskalation bei Aktionen solcher Bündnisse in Baden-Württemberg jedoch als eher gering einzustufen.

12. *welche besonderen Gefahren hinsichtlich gemeinsamer Aktionsbündnisse zwischen extremistischen und nichtextremistischen Organisationen durch die Landesregierung gesehen werden;*

Zu 12.:

Durch den Versuch linksextremistischer Akteure, eigene Inhalte zu platzieren, um damit demokratische Diskurse zu verschieben, besteht die Gefahr, dass sich nichtextremistische Demonstranten radikalisieren und dass Versuche, den Staat und seine Institutionen zu delegitimieren, zunehmen. Für Baden-Württemberg hat sich diese Befürchtung im linksextremistischen Kontext in den letzten Jahren jedoch nicht realisiert.

13. *inwiefern die Landesregierung die gewaltsame und gesetzeswidrige Durchsetzung von legitimen Zielen, wie sie in Ziffer 10 erfragt wurden, als extremistisch bewertet (bitte aufgegliedert in die einzelnen Themenbereiche);*

Zu 13.:

Es wird auf die Stellungnahme zu den Ziffern 1 und 10 verwiesen.

Weitergehende Auswertungen im Sinne der Fragestellung können mit Blick auf die für die Bearbeitung von parlamentarischen Anfragen zur Verfügung stehende Zeit nicht mit verhältnismäßigem Aufwand geleistet werden.

14. *welche Maßnahmen die Landesregierung getroffen hat bzw. als notwendig erachtet, um den im Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2020 (Seite 236 und 248) beobachteten Entwicklungen, entgegenzutreten (bitte unter Benennung der einzelnen Maßnahmen und den (ggf. voraussichtlichen) Beginn);*

Zu 14.:

Als "Frühwarnsystem" der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist es gemäß des Landesverfassungsschutzgesetzes Aufgabe des LfV, verfassungsfeindliche und sicherheitsgefährdende Bestrebungen zu beobachten und politisch Verantwortliche, die zuständigen Stellen und die Bürgerinnen und Bürger hierzu zu unterrichten. Hierbei liegt ein besonderer Fokus auf dem gewaltorientierten Extremismus. Das LfV hat in

den letzten Jahren unterschiedliche Maßnahmen umgesetzt. Unter anderem wurden im Jahr 2020 die Beobachtungsfelder "Links- und Auslandsbezogener Extremismus und Terrorismus" in eine Abteilung zusammengezogen, um den Herausforderungen auch angesichts sich verändernder Rahmenbedingungen zu begegnen. Über die regelmäßige Berichterstattung, etwa im Jahresbericht, hinaus, bietet das LfV regelmäßig – insbesondere in festen Kooperationsformaten und auch auf einzelne Anfragen – Präventions- und Informationsveranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen an, beispielsweise für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus dem Bereich der Kommunalverwaltungen und von Bildungseinrichtungen. Darüber hinaus arbeitet das LfV eng mit dem Ministerium der Justiz und für Migration zusammen und führt Fortbildungsveranstaltungen für alle Bereiche der Justiz und des Justizvollzugs durch.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 10 des Antrages der Abgeordneten Julia Goll und Nico Weinmann u.a. FDP/DVP, „Linksextremistische Demonstrationen in Baden-Württemberg gegen den Krieg in der Ukraine“, Landtagsdrucksache 17/2055, verwiesen.

15. *inwieweit sie eine Forschungsstelle Linksextremismus plant bzw. die Forschungsstelle Rechtsextremismus auf den Linksextremismus erweitern will.*

Zu 15.:

Für die Forschungsstelle Rechtsextremismus ist geplant, dass in den von den Universitäten vorzulegenden Antragskonzepten unter anderem die Vernetzung und geplante Zusammenarbeit mit anderen Stellen der Extremismus- und Totalitarismusforschung darzustellen ist. Zur Unterstützung des Wissenschaft-Praxis-Transfers soll die Forschungsstelle außerdem eine Kooperation mit bestehenden Strukturen der Extremismusprävention und Rechtsextremismusforschung im Land berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl

Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen